ZBB 2023, 230

RL 2005/29/EG Art. 3 Abs. 1, 2, Art. 13; RL 84/450/EWG Art. 1 ff.; RL 97/7/EG Art. 1 ff.; RL 98/27/EG Art. 1 ff.; RL 2002/65/EG Art. 1 ff; VO (EG) Nr. 2006/2004 Art. 1 ff.

Vorabentscheidung auf Vorlage eines polnischen Gerichts: Ungültigerklärung eines Mustergruppenvertrags über fondsgebundene Lebensversicherungen wegen unlauterer Geschäftspraxis („Towarzystwo Ubezpieczeń Ż (Contrats types d'assurance trompeurs)")

EuGH, Urt. v. 02.02.2023 – Rs C-208/21 (Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Rayongericht Warschau-Wola, Polen)), WRP 2023, 288 = WM 2023, 612

Urteilsausspruch:

1. Art. 3 Abs. 1 RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der RL 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der VO (EG) № 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass es eine „unlautere Geschäftspraxis" im Sinne dieser Bestimmung darstellen kann, wenn ein Versicherungsunternehmen einen Mustergruppenvertrag über fondsgebundene Lebensversicherungen so verfasst, dass es dem Verbraucher, der diesem Gruppenvertrag auf Angebot eines zweiten Unternehmens, das Versicherungsnehmer ist, beitritt, nicht möglich ist, die Art und die Konzeption des angebotenen Versicherungsprodukts und die damit verbundenen Risiken zu verstehen, und dass dieses Versicherungsunternehmen für diese unlautere Geschäftspraxis haften muss.

2. Art. 3 Abs. 2 RL 2005/29 in Verbindung mit Art. 13 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass er einer Auslegung des nationalen Rechts nicht entgegensteht, die einem Verbraucher, der einen Vertrag aufgrund einer unlauteren Geschäftspraxis eines Gewerbetreibenden geschlossen hat, das Recht verleiht, die Ungültigerklärung dieses Vertrags zu verlangen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG